# Amt der Tiroler Landesregierung

# Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Dr. Katharina Somavilla

Telefon +43(0)512/508-3433 Fax +43(0)512/508-743455 umweltschutz@tirol.gv.at

> DVR:0059463 UID: ATU36970505

Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Großraming; Kraftwerk "KW Trisanna", Kappl, See; Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; BESCHEID

Geschäftszahl U-5313/13 Innsbruck, 11.08.2015

# **BESCHEID**

I.

Die Tiroler Landesregierung als zuständige Behörde stellt auf Antrag der Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming, vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Herrn Ing. Klaus Haider fest, dass für das Vorhaben "KW Trisanna" auf dem Gemeindegebiet von Kappl und See nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I. Nr. 14/2014, der Tatbestand Anhang 1 Z 30 lit. c des UVP-G 2000 erfüllt ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Kraftwerk einer Kraftwerkskette

## durchzuführen ist.

Dem Feststellungsbescheid liegt folgende Projektsunterlage zugrunde:

- Projektsunterlage "Einreichprojekt Kleinwasserkraftwerk an der Trisanna", datiert mit 03.11.2014, erarbeitet von Alp Econ Technisches Büro für Kulturtechnik, iG Klinger & Klinger OG, 6460 Imst
- in der Fassung der Projektsmodifikation vom 01.07.2015

## Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs. 1 und 7 iVm Anhang 1 Z 30 lit. c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - http://www.tirol.gv.at/ Bitte Geschäftszahl immer anführen!

II.

## Verfahrenskosten

## <u>Verwaltungsabgabe</u>

Die Verwaltungsabgabe für diese bescheidmäßige Feststellung wird mit **EUR 100,--** festgesetzt (TP IX Z 76 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBI. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 82/2014).

Gemäß §§ 76 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 161/2013 (in der Folge AVG) ist der genannte Betrag von der Antragstellerin **innerhalb** von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

#### <u>Gebührenhinweis</u>

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2015, sind gegenständliche Unterlagen wie folgt zu vergebühren:

Gesamt <sup>.</sup>	FUR	529 50	
Unterlagen:	EUR	515,20	(TP 5 Abs. 1 GebührenG 1957)
Antrag	EUR	14,30	(TP 6 Abs. 1 GebührenG 1957)

Die von der Antragstellerin zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verwaltungsabgaben und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt <u>EUR 629,50</u> sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen

# RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

## Zusatz für Umweltorganisationen:

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen sind gemäß § 3 Abs. 7a leg. cit. dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist **binnen 4 Wochen** ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

## Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

#### Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

# Begründung:

# 1. Verfahrensablauf:

Mit Eingabe vom 12.11.2014, eingelangt am 14.11.2014, hat die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, vertreten durch Herrn Ing. Klaus Haider, geschäftsführender Gesellschafter, unter gleichzeitiger Vorlage von Projektsunterlagen die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 beantragt. Formuliert war dies derart, dass der Genehmigungsantrag zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt werde. "Da nicht eindeutig eine UVP-Pflicht abgeleitet werden konnte – ein diesbezügliches Feststellungsverfahren wurde noch nicht durchgeführt – wurde das Projekt somit auch bei der Wasserrechtsbehörde des Amtes der Tiroler Landesregierung eingebracht". Telefonisch konnte sodann mit der Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH (wobei das Sekretariat Ing. Klaus Haider an Herrn Ing. Reinhard Haider verwies, ebenfalls geschäftsführender Gesellschafter der Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, und dieser wiederum an Herrn Christian Madl) geklärt werden, dass tatsächlich ein Antrag auf Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens gestellt worden sei.

Seitens der UVP-Behörde wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Wasserbautechnik eingeholt, welches mit Schreiben vom 25.03.2015 vom Amtssachverständigen Dr. Lukas Umach erstattet wurde.

Gutachten aus den Bereichen Naturkunde und Gewässerökologie wurden aus verfahrensökonomischen Gründen nicht eingeholt. Die Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen wurde den Parteien des Verfahrens und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zur Wahrung des Parteiengehörs bzw. entsprechend dem Anhörungsrecht übermittelt.

Die Vertreterin des Landesumweltanwaltes hat mit Schreiben vom 22.04.2015 mitgeteilt, dass gegenständliches Vorhaben unter Z 30 lit. c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 subsummiert werden könne und somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei.

Die Gemeinde Kappl als Standortgemeinde hat, vertreten durch Herrn RA Dr. Herbert Schöpf LL.M. mit Schreiben vom 01.06.2015 mitgeteilt, dass laut Projektbeschreibung der Ablauf der ARA See über eine Pumpleitung bis zur Straßenbrücke der B 188 Paznauntalstraße umgeleitet werden solle. Von Seiten des Verbandes habe es hierzu mit der Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH keinerlei Gespräche oder gar Vereinbarungen gegeben. Daher könne die Angabe derartiger Maßnahmen ohne Zustimmung des Verbandes ARA See auch nicht im Verfahren berücksichtigt werden. Von einer Zustimmung sei nicht auszugehen, das gegenständliche Gutachten des Amtssachverständigen fuße auf falschen Annahmen.

Mit Schreiben vom 19.06.2015 wurde die Antragstellerin aufgefordert, insofern Stellung zu beziehen, als die UVP-Behörde darüber informiert wurde, dass beim vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol anhängigen Widerstreitverfahren eine Projektänderung vorgenommen worden sei. Dazu wurde um Mitteilung ersucht, ob diese Information richtig sei. Sollte dies zutreffen, wurde um entsprechende Darstellung der Projektänderung ersucht.

Mit E-Mail vom 01.07.2015 wurde dazu festgehalten, dass Adaptierungen vorgenommen worden seien, der Standort der Anlagenteile Wasserfassung und Krafthaus sei nicht verändert worden. Auch die Ausbauwassermenge werde ebenso beibehalten wie die Konzeption der Wasserfassung und des Krafthauses.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

## 2. Sachverhalt

## 2.1. Kurzbeschreibung der Anlage

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Wasserkraftwerkes an der Trisanna in den Gemeindegebieten von See und Kappl. Das Kraftwerk besteht aus den Anlagenteilen Wasserfassung, Triebwasserweg und Krafthaus mit Unterwasserkanal. Mit der projektierten Anlage soll bei einem Ausbaudurchfluss von 12,5 m³/s eine Engpassleistung von rund 5,02 MW und ein Regelarbeitsvermögen von 18,00 GWh erzeugt werden.

# Wasserfassung

Die Wasserfassung soll an der B188 Silvretta Bundesstraße ca. 3,76 km vor der Mündung der Trisanna im Bereich der bestehenden Pegelmessstelle errichtet werden. Als Absperrbauwerk ist dabei ein Schlauchwehr mit Stauziel ca 1018,00 müM vorgesehen, wodurch sich eine kurze Stauhaltung mit einer

Länge von rund 75 m ergibt. Das Schlauchwehr befindet sich auf einer 6,6 m breiten Wehrschwelle mit Oberkante auf 1015,90 müM. Aufgrund der Projektsänderung vom 01.07.2015 wird das Stauziel um 1 m erhöht, um die Rückleitung des Spülkanals zu verbessern.

Auf der orographisch linken Seite befindet sich durch einen Wehrpfeiler abgetrennt eine Kiesspülgasse, die mit einem Tafelschütz und einer aufgesetzten Klappe gesteuert werden kann. Der Vorboden am Schütz liegt auf Höhe 1015,0 müM und steigt entlang der Einlaufschwelle flussaufwärts leicht an. Unterhalb des Schlauchwehres und des Kiesspülschützes ist die Errichtung eines Tosbeckens mit einer Länge von 8 m vorgesehen.

Linksseitig befindet sich die Seitenentnahme, die mit einer Einlaufschwelle auf Höhe 1016,50 müM, einer Tauchwand und einem Grobrechen ausgeführt werden soll. Im Anschluss an die Seitenentnahme gelangt das Triebwasser in ein Vorbecken, dessen Sohle in Fließrichtung auf 1013,50 müM fällt. Am Ende des Vorbeckens befindet sich eine Leitschwelle, vor der eingezogenes Geschiebe wieder in das Tosbecken der Kiesspülgasse in das Unterwasser des Wehrbauwerkes gespült werden kann.

Im Anschluss an das Vorbecken ist ein Entsander mit 2 Kammern vorgesehen, wobei am Beginn jeweils ein Einlaufschütz angeordnet ist. Die beiden Kammern sind 30 m lang und 4 m breit, wobei sich der unterste Bereich des Querschnitts auf eine Sohlbreite von 2,4 m verjüngt. Auf der rechten Seite des Entsanders sind fünf 3 m lange und 1,1 m hohe Entlastungsöffnungen vorgesehen. Am Ende des Entsanders ist an der Sohle der Einlauf in die ca. 100 m lange Spülleitung angeordnet. Oberhalb ist am Ende der beiden Entsanderkammern jeweils ein Feinrechen angeordnet. Hinter dem Feinrechen folgen die beiden Absperrschützen, bevor das Triebwasser zur Druckrohrleitung gelangt.

Auf der orographisch rechten Flussseite wird ein als Schlitzpass mit 27 Becken ausgeführter Fischaufstieg am Wehrbauwerk vorbeigeführt. Die Becken sind 1,8 m breit und 2,7 m lang. Auf einer Länge von rund 76,5 m wird ein Höhenunterschied von 4,9 m überwunden. Die Fischaufstiegshilfe wird den neuen Höhenverhältnissen (Projektsänderung vom 01.07.2015) angepasst.

An der Fassung sollen als Restwasser 40 % des ankommenden Zuflusses, mindestens aber ein Sockelabfluss von 1500 l/s in den Monaten Oktober bis April, 2500 l/s im Mai und September sowie 3500 l/s von Juni bis August verbleiben.

## **Triebwasserweg**

Der Triebwasserweg besteht ausschließlich aus einer Druckrohrleitung. Am Beginn des Triebwasserweges soll eine Rohrbruchklappe angeordnet werden. Die Druckrohrleitung hat eine Länge von rund 1536 m und wird erdverlegt eingebaut. Die Trasse der Druckrohrleitung führt zunächst entlang der Trisanna, die Brücke der B188 Silvretta Bundesstraße wird nordseitig umfahren. Anschließend verläuft die Trasse auf einer Strecke von rund 1100 m im Grünstreifen auf der orographisch rechten Seite der B188 Paznauntalstraße bevor sie nach rechts entlang des bestehenden Zufahrtsweges zur Wasserfassung des KW Wiesberg bis zum Krafthaus abschwenkt. Für die Druckrohrleitung sollen GFK-Rohre mit Durchmesser DN 2200 zum Einsatz kommen.

#### Krafthaus

Das Krafthaus mit den Hauptabmessungen 36,4 m x 12,4 m befindet sich auf der orographisch linken Seite der Trisanna bei Flkm 2,12. Zur Abarbeitung des Triebwassers sind eine Francisturbine mit einem Ausbaudurchfluss von 9,0 m³/s und eine Diagonalturbine mit einem Ausbaudurchfluss von 4,0 m³/s vorgesehen. Vor den beiden Turbinen mit jeweils horizontaler Achse ist je ein Absperrorgan angeordnet.

Das abgearbeitete Triebwasser gelangt in den Unterwasserkanal der durch eine 2 m hohe Endschwelle von der Trisanna abgegrenzt wird.

#### **ARA See**

Abwasserverbandsanlage für die Gemeinden Kappl und See WBPZ 1306: Der Ablauf der ARA See soll über eine Pumpleitung bis zur Straßenbrücke der B188 Paznauntalstraße gepumpt werden. Die Entnahme erfolgt dabei in einem 5 m tiefen Schacht mit Durchmesser 3 m. Die zwei darin befindlichen Tauchpumpen fördern jeweils 60 l/s über eine rund 645 m lange Pumpleitung DN 300 bis in den Entsander der Wehranlage.

## 2.2. Ergänzungen aus wasserbautechnischer Sicht:

Der vorhabensbedingt in Anspruch genommene Gewässerabschnitt der Trisanna ist als Fischlebensraum einzustufen.

Das Einzugsbiet des gegenständlichen Vorhabens beträgt 385,4 km². Die nächste bestehende Wehranlage des KW Wiesberg (GZ 6/297) der Donau Chemie AG, Werk Landeck, liegt in ca. 1,7 km Entfernung unterhalb der projektierten Fassung an der Trisanna bei km 2,05. Das Kraftwerk Wiesberg hat eine Engpassleistung von 16,8 MW.

# 3. Beweiswürdigung

Vorab ist festzuhalten, dass gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 der Projektwerber der Behörde Unterlagen vorzulegen hat, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Weiters muss sich laut ständiger Judikatur des Umweltsenates (vgl. dazu etwa die Erkenntnisse des Umweltsenates vom 10.11.2000, Zl. US9/2000/9-23 bzw. vom 02.03.2000, Zl. US3/2000/5-39) die Behörde im Feststellungsverfahren auf eine Grobprüfung (Wahrscheinlichkeit, Plausibilität) beschränken. Dementsprechend sind die Beweise durch die UVP-Behörde so zu erheben, dass sie dieser Grobprüfung standhalten.

Der festgestellte Sachverhalt zum geplanten Vorhaben fußt auf den vorliegenden Projektsunterlagen samt Modifikation entsprechend der Befundaufnahme des beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen. Die Feststellungen aus fachlicher Sicht konnten den Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen ohne Bedenken entnommen werden, zumal sie durchwegs schlüssig erscheinen und für die Behörde nachvollziehbar sind. Seitens der Verfahrensparteien wurden die Feststellungen im Übrigen nicht in Zweifel gezogen.

Im Detail hat der Sachverständige ausgeführt wie folgt:

#### 3.1. Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen

#### Kraftwerkskette

Nach Rücksprache mit dem gewässerökologischen ASV Andreas Murrer ist der vorhabensbedingt in Anspruch genommene Gewässerabschnitt der Trisanna gemäß QZV Ökologie OG als Fischlebensraum einzustufen.

Der projektierte Standort des Wehrbauwerks des Kleinwasserkraftwerks Trisanna liegt an der Stelle des bestehenden Pegels See im Paznauntal an der Trisanna bei km 3,76. Das orographische Einzugsgebiet dieses Pegels beträgt 385,4 km². Gemäß lit. C Z 30 des Anhang1 zum UVP-G 2000 ist daher eine Gewässerstrecke von 4 km als ausreichender Mindestabstand festgelegt.

Die nächste bestehende Wehranlage des Kraftwerks Wiesberg (GZ 6/297) der Donau Chemie AG, Werk Landeck liegt in ca. 1,7 km Entfernung unterhalb der projektierten Fassung an der Trisanna bei km 2,05. Das Kraftwerk Wiesberg hat eine Engpassleistung von 16,8 MW.

Da sich die für die Wasserkraftnutzung vorgesehene Gewässerstrecke im Fischlebensraum befindet und der Abstand zur nächsten Wehranlage eines Kraftwerkes mit einer Engpassleistung über 2 MW mit 1,7 km geringer ist als der ausreichende Mindestabstand von 4 km, liegt aus fachlicher Sicht eine Kraftwerkskette vor.

# 4. Rechtliche Beurteilung

## 4.1 Allgemeines

Gegenstand des Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G ist die Frage, ob das UVP-Regime auf das gegenständliche Vorhaben anzuwenden ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder welcher Änderungstatbestand des § 3a erfüllt ist.

Das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren wurde über Antrag der Gebrüder Haider Bauunternehmung eingeleitet. Gegenstand des anhängigen UVP-feststellungsverfahren war daher die Prüfung, ob das Vorhaben "KW Trisanna" einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen ist.

#### 4.2 Rechtliche Grundlagen

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt:

<u>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das</u> Gesetz BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 3

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

. . .

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der

Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs bereitzustellen. Standortgemeinde Die kann gegen die Entscheidung Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

. . .

#### Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die "Neuerrichtung", der "Neubau" oder die "Neuerschließung" erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

-		
Z 30	a) Wasserkraftanlagen	
	(Talsperren, Flussstaue,	
	Ausleitungen) mit einer	
	Engpassleistung von	
	mindestens 15 MW;	
	b) Wasserkraftanlagen	
	(Talsperren, Flussstaue,	
	Ausleitungen) mit einer	
	Engpassleistung von	
	mindestens 10 MW, wenn	
	die Rückstaulänge,	
	berechnet auf Basis des	
	mittleren Durchflusses	
	(MQ), das 20-fache der	

Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht; c) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand<sup>7)</sup> zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum. Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.

## 4.3 Rechtliche Ausführungen

Im gegenständlichen Fall war zunächst in Hinblick auf die Z 30 des Anhang 1 die Frage des Vorliegens einer Kraftwerkskette nach lit. c abzuprüfen.

#### 4.3.1 Zur Kraftwerkskette

Das UVP-G 2000 enthält in Z 30 des Anhangs 1 UVP-G mit der lit. c) einen speziellen Genehmigungstatbestand für Wasserkraftanlagen in Kraftwerksketten mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW. Die Kraftwerkskette wird dabei als Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum definiert. Für die Anwendbarkeit dieses Vorhabenstatbestandes müssen sohin folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

- Vorliegen von mindestens zwei Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW;
- kein ausreichender Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum.

Der ausreichende Mindestabstand wird in der Fußnote 7 definiert.

Das gegenständliche Vorhaben hat eine Engpassleistung von über 2 MW. Der in Anspruch genommene Gewässerabschnitt befindet sich im Fischlebensraum. Aufgrund des Einzugsgebietes (gegenständlich 385,4 km²) beträgt der erforderliche Mindestabstand zum nächsten Wehrbauwerk 4 km. Die nächste bestehende Wehranlage liegt in ca. 1,7 km Entfernung unterhalb der projektierten Fassung, wobei dieses bestehende Kraftwerk (Kraftwerk Wiesberg) eine Engpassleistung von 16,8 MW aufweist. Somit geht die UVP-Behörde auch aus rechtlicher Sicht davon aus, dass eine Kraftwerkskette im Sinne der lit. c Z 30 Anhang 1 UVP-G 2000 gegeben ist.

# 4.3.2 Zur Stellungnahme der Gemeinde Kappl

Seitens der Gemeinde Kappl wird vorgebracht, dass die in den Projektsunterlagen beschriebene Umleitung des Ablaufes der ARA See einer Zustimmung des Verbandes bedürfe. Dazu gebe es keine Gespräche mit der Antragstellerin bzw. keine Vereinbarungen. Da davon auszugehen sei, dass eine derartige Zustimmung des Verbandes nicht erteilt werde, könne das verfahrensgegenständliche Projekt nicht geprüft werden. Auch die Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen fuße somit auf falschen Annahmen. Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde im Rahmen des Feststellungsverfahrens nicht eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens zu prüfen hat. Die Frage allfällig erforderlicher Zustimmungserklärungen ist in einem künftigen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

# 4.3.3 Zu Spruchpunkt II

Der Kostenspruch stützt sich auf die angegebenen Bestimmungen.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Ergeht an:

- 1. die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, zH Herrn Ing. Klaus Haider, 4463 Großraming 40:
- 2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
- 3. die Gemeinde See, zH Herrn Bürgermeister, Au 220, 6553 See;
- 4. die Gemeinde Kappl, zH Herrn Bürgermeister, Kappl 112, 6555 Kappl;

# Ergeht abschriftlich an:

- 1. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
- 2. das Landesverwaltungsgericht Tirol, zH Herrn Mag. Dünser, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck;
- 3. die Abt. Wasser, Energie und Forstrecht, zH Herrn Mag. Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
- 4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, per E-Mail: abteilung.51@lebensministerium.at;
- 5. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at.

Für die Landesregierung:

Dr. Katharina Somavilla